

# **Vereinbarung über die Bildung der Arbeitsgemeinschaft „Interkommunale Initiative für stadtverträgliche Straßenräume – ISS“**

## **§ 1 Zweck der „ISS“**

Die Städte Esslingen, Karlsruhe, Konstanz, Leinfelden-Echterdingen, Leonberg, Tübingen und die Gemeinde Rudersberg als ordentliche Mitglieder sowie der Verband Region Stuttgart als beratendes Mitglied beabsichtigen, bei der Erarbeitung von beispielhaften Projekten zur umfeldverträglichen Gestaltung von öffentlichen Räumen zur Sicherheit der Attraktivität insbesondere Ortskerne in den jeweiligen Kommunen zusammenzuarbeiten. Folgende Aspekte stehen im Vordergrund:

- Ausgleich zwischen den verkehrsfunktionalen und verkehrsrechtlichen Aspekten einer Straße sowie den Anforderungen der angrenzenden Nutzungen an eine angemessene Adresse;
- dauerhafte Sicherung und nachhaltige Verbesserung der Qualität der Städte und Gemeinden als Aufenthalts-, Schaffens- und Lebensorte;
- Gewährleistung einer positiven Stadtentwicklung mit Blick auf eine ortsverträgliche Mobilität;
- integrative Betrachtungsweise der Verkehrs-, Stadt- und Umweltplanung.

Die Zusammenarbeit umfasst den Austausch von Erfahrungswissen und das wechselseitige Lernen, damit die Mitgliedsgemeinden die Ziele zum Wohl ihrer Einwohner effizient umsetzen können. Durch einen gemeinsamen Auftritt soll den Zielen zudem ein stärkeres Gewicht in der öffentlichen und politischen Landschaft gegeben werden.

Zur Regelung dieser interkommunalen Zusammenarbeit treffen die Kommunen gemäß §§ 54 ff. LVwVfG die nachfolgenden Vereinbarungen:

## § 2 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft vereinbaren, zur Erreichung des Zwecks gemäß § 1 zusammenzuarbeiten und die Zielerreichung zu unterstützen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft kann weitere Städte und Gemeinden als ordentliche Mitglieder aufnehmen. Sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen und sachkundige Private (natürliche Personen und Personenmehrheiten) können als beratende Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft richten eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Jedes Mitglied entsendet mindestens einen Vertreter in die Arbeitsgruppe. Auf Einladung der Geschäftsstelle nach Abs. 6 können zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe weitere Vertreter der Mitglieder sowie externe Fachleute und Fachberater als Gäste hinzugezogen werden.
- (4) In der Arbeitsgruppe können sich die Mitglieder über Erfahrungen, Pläne und Instrumente zur Erreichung des Zwecks gemäß § 1 austauschen. Die Arbeitsgruppe kann Maßnahmen der Mitglieder vorbereiten und Handlungsempfehlungen aussprechen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe bestimmen aus ihrem Kreis einen Sprecher der Arbeitsgemeinschaft sowie einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher transportiert die in der Arbeitsgruppe gebildeten Meinungen zu Aufgaben nach § 1 in die Öffentlichkeit. Er vertritt die Arbeitsgruppe im politischen Diskurs. Der stellvertretende Sprecher nimmt die Aufgaben des Sprechers wahr, wenn dieser verhindert ist.
- (6) Bei der Gemeinde des Sprechers ist zugleich die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft angesiedelt. Er ist der Leiter der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, lädt insbesondere zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein und fertigt die Sitzungsprotokolle.
- (7) Die von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft in den Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in der Arbeitsgruppe. Bestimmungen kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für den Vorschlag votieren. Dabei verfügen die

von einer Gemeinde entsandten ordentlichen Mitglieder insgesamt über eine Stimme. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(8) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ist grundsätzlich beitragsfrei. Jedes Mitglied trägt seine Kosten selbst. Soweit durch ein gemeinsames Projekt Kosten entstehen, treffen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft hierüber im Einzelfall vorab eine einvernehmliche Regelung.

### **§ 3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Die Aufnahme neuer ordentlicher oder beratender Mitglieder erfolgt auf einstimmigen Beschluss der Arbeitsgruppe. Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft ist ermächtigt, mit dem neuen Mitglied im Namen aller Mitglieder eine Aufnahmevereinbarung abzuschließen.

(2) Ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann aus wichtigem Grund aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied eine ihm obliegende Verpflichtung, die durch oder auf Grund dieser Vereinbarung begründet wurde, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder in der Arbeitsgruppe. Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft ist ermächtigt, den Ausschluss gegenüber dem auszuschließenden Mitglied im Namen der übrigen Mitglieder zu erklären.

### **§ 4 Vertretungsmacht und Haftung**

(1) Jedes Mitglied handelt nur in eigenem Namen und mit Wirkung für sich selbst. Die Arbeitsgemeinschaft tritt als solche im Rechtsverkehr nach außen nicht auf.

(2) Jedes Mitglied haftet ausschließlich für sein eigenes Verhalten.

(3) Abweichendes gilt nur, wenn die jeweils Betroffenen im Vorhinein eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geschlossen haben.

## **§ 5 Kündigungsrecht**

(1) Jedem Mitglied steht gegenüber den anderen Mitgliedern das Recht zu, diese Vereinbarung mit Wirkung zum Ende des der Kündigungserklärung nachfolgenden Monats zu kündigen.

(2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsstelle (§ 2 Abs. 6) zu erklären. Sie wird mit dem Zugang bei der Geschäftsstelle wirksam.

## **§ 6 Ordentliche Beendigung**

Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können in einer eigens mit angemessener Frist zu diesem Zweck einberufenen Sitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, die Arbeitsgemeinschaft mit Wirkung zum Ende des auf den Beschluss folgenden Monats aufzulösen. Im Umlaufverfahren gilt als Datum für die Fassung des Beschlusses der Tag, auf den das Mitglied, mit dem das notwendige Quorum erreicht wird, seine schriftliche Zustimmung datiert.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald bei mindestens vier Mitgliedern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unterzeichnung durch die Vertreter der in § 1 genannten Mitglieder und
- Zustimmung der bei den Mitgliedern jeweils zuständigen Gremien, soweit eine solche Zustimmung jeweils notwendig ist.

**Stadt Esslingen a.N.**

Esslingen, 8.11.2010 W. Allweg

Ort, Datum, Unterschrift

**Stadt Karlsruhe**

Karlsruhe, 24.1.2011 G. Schmidt

Ort, Datum, Unterschrift

**Stadt Konstanz**

Stuttgart, 27.10.10 K. Weimer

Ort, Datum, Unterschrift

**Stadt Leinfelden-Echterdingen**

Ort, Datum, Unterschrift

**Stadt Leonberg**

Stuttgart, 27.10.10 J. Müller

Ort, Datum, Unterschrift

**Universitätsstadt Tübingen**

STUTTGART, 27.10.10 i.V. J. Müller

Ort, Datum, Unterschrift

**Gemeinde Rudersberg**

Stuttgart, 27. Okt. 2010 J. Müller

Ort, Datum, Unterschrift

**Verband Region Stuttgart**

Stuttgart 27.10.10 J. Müller

Ort, Datum, Unterschrift

**Stadt Filderstadt**

Ort, Datum, Unterschrift

FILDERSTADT 29.3.11 

**Stadt Ulm**

Ort, Datum, Unterschrift

Ulm, 12.9.11, 